

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Fühner, Christian Calderone, Jonas Pohlmann, Verena Kämmerling, Lara Evers und Thomas Uhlen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Rechtsunsicherheit bei der Finanzierung von Tagesbildungsstätten: Warum lässt die Landesregierung konkrete Antworten vermissen?

Anfrage der Abgeordneten Christian Fühner, Christian Calderone, Jonas Pohlmann, Verena Kämmerling, Lara Evers und Thomas Uhlen (CDU), eingegangen am 26.02.2024 - Drs. 19/3591, an die Staatskanzlei übersandt am 28.02.2024

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 02.04.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Finanzierung der Tagesbildungsstätten in Niedersachsen bleibt ein Thema, auch nach der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 19/3395 neu auf die Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen zur Verantwortung und zukünftigen Ausrichtung dieser Einrichtungen. Trotz aktueller Rechtsprechung zu der Notwendigkeit einer Differenzierung zwischen schulischer Bildung und Eingliederungshilfe vermissen Experten auch unter Berücksichtigung der o. g. Antwort konkrete Zusagen zur Übernahme der Finanzierungsverantwortung.

Nach Einschätzung von Experten sind Tagesbildungsstätten in Niedersachsen für die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen unerlässlich. Sie bieten nicht nur eine spezialisierte pädagogische Unterstützung, sondern entlasten auch die Familien der Betroffenen. Die Urteile verschiedener Gerichte in den vergangenen Jahren haben die bisherige Praxis der vollständigen Finanzierung durch die Kommunen infrage gestellt und eine Trennung zwischen der Finanzierung der schulischen Bildung und der Eingliederungshilfe gefordert¹².

In ihrer o. g. Antwort teilt die Landesregierung mit, dass „aktuell intensiv“ geprüft werde, „wie die Tagesbildungsstätten bedarfsorientiert und schrittweise weiterentwickelt werden können“, ohne jedoch auf die Frage der Finanzierungsverantwortung einzugehen. Dies wirft Fragen hinsichtlich der Verlässlichkeit und Zukunftssicherheit der Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auf.

Vorbemerkung der Landesregierung

In Niedersachsen bestehen - als einzigem Bundesland - Tagesbildungsstätten, in denen derzeit ca. 3 000 Kinder und Jugendliche mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung nach § 162 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) ihre Schulpflicht erfüllen. Die Tagesbildungsstätten befinden sich in der Trägerschaft von Leistungsanbietern der freien Wohlfahrtspflege (§ 164 Abs. 1 Nr. 1 NSchG). Sie bedürfen einer Anerkennung durch die Schulbehörde (§ 164 NSchG) und unterliegen der Schulaufsicht nach § 167 NSchG. Nach § 5 NSchG handelt es sich jedoch nicht um Schulen. Tagesbildungsstätten haben jedoch einen schulähnlichen Status. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die eine Tagesbildungsstätte besuchen, kann - da es sich nicht um eine Schule handelt - jedoch nicht der amtlichen Schulstatistik entnommen werden.

¹ vgl. Urteil Landessozialgericht L8 SO83/18 S46 SO 92/15 Sozialgericht Braunschweig

² <https://datenbank.nwb.de/Dokument/723277/>, zuletzt abgerufen 07.02.2024, 10:52h

Innerhalb Niedersachsens gestaltet sich die Verteilung bestehender Förderschulen einerseits und bestehender Tagesbildungsstätten andererseits sehr unterschiedlich. Im aktuellen Schuljahr 2023/2024 werden 2 725 Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung inklusiv in allgemeinbildenden Schulen außer Förderschulen sowie 10 018 Schülerinnen und Schüler in öffentlichen Förderschulen sowie Förderschulen in freier Trägerschaft mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichtet.

Derzeit findet in der Landesregierung ein Weiterentwicklungsprozess zur Zukunft der Tagesbildungsstätten statt, um tragfähige Lösungen zu entwickeln und umzusetzen.

1. Ist es richtig, dass das Land auf Basis von drei höchstrichterlichen Urteilen in der Finanzverantwortung für die 42 % des Kernbereichs der schulischen Bildung an Tagesbildungsstätten steht?

Grundsätzlich haben die Schulträger nach § 101 Abs. 1 NSchG für ihr Gebiet das notwendige Schulangebot und die erforderlichen Schulanlagen vorzuhalten. Daher sind die Schulträger gemäß § 106 Abs. 1 NSchG verpflichtet, Schulen zu errichten, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert. Sie haben gemäß § 108 Abs. 1 NSchG die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Diese Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle in § 5 Abs. 2 Nr. 1 NSchG aufgeführten Schulformen im allgemeinbildenden Bereich, mithin auch für den Bereich der Förderschulen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 lit. i) NSchG). Somit sind grundsätzlich die Schulträger in der Verpflichtung, für die Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung einen kostenlosen Schulplatz zur Verfügung zu stellen. Aus der aktuellen Rechtsprechung ergibt sich, dass die Bedarfe für den Kernbereich der schulischen Bildung nicht zu den Bedarfen der Eingliederungshilfe gehören (BSG, Urteil vom 21.09.2017, B 8 SO 24/15; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 01.03.2021, L 20 SO 115/18 ZVW; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 05.10.2022, Az.: L 8 SO 83/18). Aus dem o. a. Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen folgt im entschiedenen Einzelfall, dass der Anteil schulischer Bildung bei ca. 42 % liegt und der Kostenanteil für die Wiedereingliederungshilfe sich auf ca. 58 % beläuft. Das LSG Niedersachsen-Bremen übernimmt in seinem Urteil grundsätzlich die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und des LSG Nordrhein-Westfalen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Ist es richtig, dass die Weiterführung der Tagesbildungsstätten aktuell nur so lange gesichert ist, wie die Kommunen auf Basis des Neunten Sozialgesetzbuches die Kosten zu 100 % als Leistung der Eingliederungshilfe finanzieren oder aber anderweitig, auf freiwilliger Basis versuchen, den schulischen Anteil zu finanzieren?

Die Tagesbildungsstätten befinden sich in der Trägerschaft von Leistungserbringern der freien Wohlfahrtspflege (§ 164 Abs. 1 Nr. 1 NSchG).

Die Schülerinnen und Schüler der Tagesbildungsstätten beziehen Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) und erhalten so eine Beschulung, die derzeit grundsätzlich komplett aus Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert wird. Die sachliche Zuständigkeit lag bis zum 31.12.2019 beim Land Niedersachsen als überörtlichem Träger der Sozialhilfe, da es sich um ein teilstationäres Angebot der Eingliederungshilfe handelte. Seit dem 01.01.2020 liegt die sachliche Zuständigkeit für alle Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs bzw. darüber hinaus bis zum Ende der Regelbeschulung bei den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe (Landkreisen und kreisfreien Städten sowie der Region Hannover) zur Aufgabenerfüllung im eigenen Wirkungskreis.

Die örtlichen Träger haben mit den Leistungserbringern Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen (§§ 123 ff. SGB IX) abgeschlossen, über die die Refinanzierung des gesamten Leistungsspektrums der Tagesbildungsstätten sichergestellt wird.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Wer ist in Niedersachsen für die Beschulung der rund 3 000 Kinder und Jugendlichen mit Behinderung zuständig?

Die ca. 3 000 Kinder und Jugendlichen mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die aktuell die Tagesbildungsstätten besuchen, können an anerkannten Tagesbildungsstätten nach § 162 Satz 1 NSchG ihre Schulpflicht erfüllen.

Für alle Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung steht ein Angebot außerhalb von Tagesbildungsstätten für die schulische Bildung an allgemeinbildenden Schulen außer Förderschulen sowie Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung zur Verfügung. Gemäß § 59 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Regelungen des Bildungsweges die Wahl zwischen den Schulformen und Bildungsgängen, die zur Verfügung stehen, also tatsächlich gemäß § 106 NSchG errichtet worden sind. Es ist Aufgabe des Schulträgers, das notwendige Schulangebot vorzuhalten und ausreichend Schulplätze anzubieten.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

4. Ist es zutreffend, dass Eltern, deren Kinder Tagesbildungsstätten besuchen, darauf hingewiesen wurden, alternativ ihre Kinder an Förderschulen oder aber Regelschulen inklusiv beschulen zu lassen?

Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Information über die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung. Gemäß der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (RdErl. d. MK v. 01.08.2021, SVBI S. 399) ist eine Beratung der Erziehungsberechtigten über Maßnahmen bei vorliegendem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorgesehen. Über die Wahlmöglichkeit nach § 59 Abs. 1 NSchG zwischen dem Besuch oder dem Verbleib an einer allgemeinbildenden Schule und dem Besuch einer Förderschule sind die Erziehungsberechtigten zu beraten.

Die Beratung der Erziehungsberechtigten ist ein wesentlicher Baustein des Beratungs- und Unterstützungsprozesses: Das kooperative Zusammenwirken von Schule und Elternhaus erhöht die Bildungschancen der Schülerinnen und Schüler. Dies gilt auch für die Beratung im Verlauf des Feststellungsverfahrens. Zugleich ist die Inanspruchnahme von Beratung freiwillig. Die Erziehungsberechtigten entscheiden somit selbst darüber, in welchem Ausmaß sie Beratung erhalten möchten.

An den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) können sich die Erziehungsberechtigten unabhängig von schulischen Bezügen beraten lassen. Landesweit sind die RZI in allen 46 Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichtet. Die RZI-Leitungen beraten Erziehungsberechtigte im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie im Hinblick auf den geeigneten Lernort.